

entweder der Text der Berliner Handschrift auf c. 19bis der Vulgatversion beruht (weil die Berliner Handschrift mit *Sic enim* quellentreuer als alle bekannten Handschriften der Vulgatversion ist), oder daß er unabhängig von der Vulgatversion die Akten von Chalkedon exzerpiert hätte (weil er genauso interpoliert ist wie die Vulgatversion: *in omni mundo infamia notantur*). Damit bleibt nur die Möglichkeit übrig, daß der letzte Teil von c. 84 der Berliner Handschrift Quelle für c. 19bis der Vulgatversion ist³⁷⁾. Seckels Feststellung wird durch die weitere Quellenanalyse von c. 84 der Berliner Handschrift bestätigt, denn auch das erste und zweite Fragment dieses Textes (*Omnis confessio ... non est* und *donec tacent, consentire monstrantur*) stammen aus den Akten des Konzils von Chalkedon³⁸⁾. Das dritte Fragment (*teste apostolo ... recipiat*) hat sich allerdings in den Akten nicht finden lassen³⁹⁾. Da das letzte Fragment aus der Werkstatt Pseudoisidors stammt, wird man ohne weiteres annehmen dürfen, daß auch die beiden ersten letztlich aus derselben Quelle stammenden Exzerpte ein Werk der Fälscher sind⁴⁰⁾. Anhand des zweiten Exzerpts läßt sich die Version der Akten von Chalkedon bestimmen, die in der Bibliothek Pseudoisidors stand. Dieses Exzerpt lautet: *donec tacent, consentire monstrantur*. In der Version des Rusticus liest sich die Vorlage des Exzerpts so: *In hoc ipso quod tacent consentire monstrantur*. Antiqua und Correcta dagegen schreiben: *donec tacent consentire monstrantur*, stimmen also wörtlich mit der Exzerptreihe aus der Fälscherwerkstatt überein. Wer trotz dieses Befundes in Pseudoisidor den Verfasser der „Nonnullae sanctiones“ sehen will, müßte annehmen, die Fälscher hätten neben einer Handschrift der Antiqua bzw. der Correcta noch zusätzlich eine Handschrift der Versio Rustici, aus der die „Nonnullae sanctiones“ ja exzerpiert sind, besessen. Dafür läßt sich jedoch einstweilen kein Beweis beibringen⁴¹⁾.

Seckels gewährt hat; zum Schicksal dieses Manuskripts vgl. E. Seckel, Die erste Zeile Pseudoisidors, die Hadriana-Rezension *In nomine domini incipit praefatio libri huius* und die Geschichte der Invokationen in den Rechtsquellen, hg. von H. Fuhrmann (SB Berlin 1959) S. 8.

³⁷⁾ Es sei denn, das letzte Stück von c. 84 der Berliner Handschrift wäre aus einer mit diesem Stück wortgleichen gemeinsamen Quelle von c. 84 der Berliner Handschrift und c. 19bis der Vulgatversion geflossen. Da es hier lediglich darauf ankommt zu zeigen, daß c. 84 der Berliner Handschrift ein Produkt der pseudoisidorischen Werkstatt ist, und nicht darauf, wie dieses Produkt in die Berliner Handschrift gekommen ist, können wir diese Möglichkeit beiseite lassen.

³⁸⁾ Erstmals nachgewiesen; Seckel vermutete einen theologischen Traktat als Quelle. Ed. Schwartz, *Acta Conc. Oec.* 2, 3, 1, S. 128, Z. 16 f. und S. 140, Z. 14.

³⁹⁾ Vorquelle ist 1 Tim. 5, 19. Vielleicht hat man an eine in einer Handschrift in den Text der Akten von Chalkedon geratene Glosse eines gelehrten Klerikers als unmittelbare Quelle zu denken.

⁴⁰⁾ Wer dies leugnet, ist zu folgender komplizierter und quellenkritisch kaum haltbarer Konstruktion gezwungen: Der Redaktor der Capitula Angilramni der Berliner Handschrift, der in diesem Falle mit den pseudoisidorischen Fälschern nichts zu tun hätte, wäre auf irgendeine Weise an vorbereitende Materialien der Fälscherwerkstatt gekommen. Als vorzüglicher Kenner der Akten des Konzils von Chalkedon hätte er die Herkunft des letzten Fragments von c. 84 erkannt und den Rest des Kapitels aus seiner eigenen Chalkedon-Handschrift hinzugesetzt.

⁴¹⁾ Nur scheinbar läßt sich der Beweis, daß Pseudoisidor die Versio antiqua bzw. correcta der Akten von Chalkedon benutzt hat, auch auf einfachere Weise